

5. April 2006 49 C

0 7 5 8 **Amt für Grundstücke und Gebäude**
Globalbewilligung der gebundenen Ausgaben, Unterhaltsverpflichtungen
Rahmenkredit 2006, 2007, 2008

1 GEGENSTAND

Mit dem beantragten Rahmenkredit von 120 Mio. Franken sollen die in den Jahren 2006 bis 2008 einzugehenden Unterhaltsverpflichtungen (gebundene Ausgaben) ab 100'000 Franken bis zu einer Höhe von 2 Mio. Franken im Einzelfall bewilligt werden.



2 RECHTSGRUNDLAGEN

- Verfassung des Kantons Bern vom 06.06.93, Art. 89, Abs. 2
- Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26.03.02 (FLG), Art. 53
- Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 03.12.03 (FLV), Art. 149
- Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG) vom 20.06.95, Art. 33 und 50
- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vom 18.10.95, Art. 14
- RRB 3416 Richtlinien zur Unterscheidung von neuen und gebundenen Ausgaben

3 KOSTEN; ABGRENZUNG

Zu bewilligender Rahmenkredit

Fr. 120'000'000.–

Diese Summe beinhaltet alle gebundenen Ausgaben ab Fr. 100'000.– bis zu einer Höhe von Fr. 2'000'000.–. Gebundene Ausgaben, die im Einzelfall diesen Betrag überschreiten, werden dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt und gehen somit nicht zu Lasten des vorliegenden Rahmenkredites.

4 FÜR DIE VERWENDUNG ZUSTÄNDIGES ORGAN

Bei ausschliesslich gebundenen Ausgaben bis zu einer Höhe von Fr. 2'000'000.– entscheidet die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, unter Beachtung der Bestimmungen von Art. 48, Abs. 3 FLG.

Gestützt auf Art. 89, Abs. 2 der Verfassung des Kantons Bern vom 06.06.93 entscheidet der Regierungsrat abschliessend über die gebundenen Ausgaben, wenn für gleichzeitig anfallende neue Ausgaben der Regierungsrat, der Grosse Rat oder bei fakultativem Referendum das Volk zuständig ist.

5 KREDITART/RECHNUNGSJAHRE

Mehrjähriger Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredites (Art. 53 FLG), voraussichtliche Ablösung durch Verpflichtungskredite in den Jahren 2006, 2007 und 2008 gemäss den verfügbaren Voranschlagskrediten. Eine Anpassung der Voranschlagskredite und der Finanzplanung bleibt vorbehalten.

Konti

4980	314000	Erneuerungsunterhalt z.L. Fonds für Spitalinvestitionen
	314100	Unterhalt von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens
	314200	Unterhalt von Liegenschaften des Finanzvermögens
	503100	Umbau von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens
	503200	Erneuerungsunterhalt Hochbauten
	503500	Erwerb und Erstellung von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens z.L. Fonds für Spitalinvestitionen
	503600	Umbau von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens z.L. Fonds für Spitalinvestitionen
	503700	Erneuerungsunterhalt Hochbauten z.L. Fonds für Spitalinvestitionen
	564100	Unterhalt von Liegenschaften an gemischtwirtsch. Unternehmungen z.L. Fonds für Spitalinvestitionen

6 FINANZKOMPETENZ

Dieser Rahmenkredit liegt in der alleinigen Kompetenz des Regierungsrates, da er nur gebundene Ausgaben enthält.

Dieser Beschluss ist gemäss Art. 48, Abs. 4 FLG im Amtsblatt zu veröffentlichen.

An die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
An die Finanzkontrolle
An die Finanzdirektion
An die Steuerungskommission

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

